



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigt:

gegen

Prozessbevollmächtigt:

Kläger

76/03

Beklagte

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main
auf die mündliche Verhandlung vom
durch
Richter am Arbeitsgericht
ehrenamtlichen Richter
ehrenamtlichen Richter
für Recht erkannt:

Kammer
12.11.2003

- Vorsitzender -

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 559.888,71 (i.W.: Fünfhundertneunundfünfzigtausendachthundertachtundachtzig 71/100 Euro) brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit 06. Juni 2003 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 559.888,71 festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer (weiteren) Prämie für einen von ihm eingereichten Verbesserungsvorschlag.

Die Beklagte entstand im September 2001 aus der Verschmelzung von der [redacted] und der [redacted]

Bei der [redacted] wurde unter dem Datum des 01. Januar 1995 eine Dienstvereinbarung [redacted] „Vorschlagswesen“ mit dem Gesamtpersonalrat abgeschlossen, hinsichtlich deren nähere Einzelheiten auf Bl. 17 bis 21 d. A. Bezug genommen wird.

Im Juli 1996 machte der Kläger, der zu dieser Zeit bei der [redacted] als Gruppenleiter Devisenabwicklung, Fachbereich Handelsadministration beschäftigt wurde, einen Verbesserungsvorschlag mit dem Titel „Abwicklung von Devisenhandelsgeschäften: Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften“, der bei der [redacted] unter der Nummer [redacted] geführt wurde.

Mit Schreiben vom 14. November 1996 (Bl. 90 d. A.) teilte die [redacted] dem Kläger mit, dass der Bewertungsausschuss seinen Verbesserungsvorschlag geprüft und abgelehnt habe.

Mit Schreiben vom 20. November 1996 (Bl. 93 und 94 d. A.) legte der Kläger gegen diese ablehnende Entscheidung des Bewertungsausschusses Einspruch ein.

Am 13. März 1997 beschäftigte sich der Bewertungsausschuss in seiner Sitzung erneut mit der Angelegenheit. Im Ergebnisprotokoll heißt es unter anderem:

„Punkt 2.4 Folgender Vorschlag erhält eine Prämie:

96129 Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften:

DM 1.000,-- (als Vorabprämie; Ermittlung des Einsparpotentials nach einer Machbarkeitsstudie ab 10/98)“.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Ergebnisprotokolls der Bewertungsausschuss-Sitzung vom 13. März 1997 wird auf Bl. 53 d. A. Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 17. März 1997 wandte sich die _____ wie folgt an den Kläger:

„...“

Sehr geehrter

der Bewertungsausschuss für das DG BANK-Vorschlagswesen hat ihren Vorschlag geprüft.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß ihr Vorschlag angenommen wurde.

Sie erhalten eine Vorab-Prämie in Höhe von

DM 1.000,--

...“

PS: Über die endgültige Prämienhöhe wird im IV. Quartal 1998 (OR-Machbarkeitsstudie) entschieden. Wir kommen dann unaufgefordert auf Sie zu.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Schreibens der _____ an den Kläger vom 17. März 1997 wird auf Bl. 22 d. A. Bezug genommen.

Die „Vorab-Prämie“ in Höhe von DM 1.000,-- wurde von der DG Bank AG an den Kläger ausgezahlt.

Nach weiterer Korrespondenz forderte der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 31. März 2003 (Bl. 28 und 29 d. A.) die Beklagte zur Auszahlung der Prämie unter Fristsetzung bis zum 15. Mai 2003 auf, was die Beklagte mit Schreiben vom 15. Mai 2003 (Bl. 30 und 31 d. A.) ablehnte.

Mit der am 27. Mai 2003 bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main erhobenen und der Beklagten am 06. Juni 2003 (Bl. 37 d. A.) zugestellten Klage hat der Kläger von der Beklagten für seinen im Jahre 1996 eingereichten Verbesserungsvorschlag nach Verrechnung der bereits im Jahre 1997 gezahlten DM 1.000,- noch Zahlung einer Prämie in Höhe von € 559.888,71 brutto verlangt.

Der Kläger behauptet, sein Verbesserungsvorschlag sei schließlich am 17. März 1997 vom Bewertungsausschuss angenommen worden. Er behauptet weiter, die auf seinem Vorschlag basierende Programmierung sei ab dem Jahre 1999 in Auftrag gegeben worden und sei im Jahre 2001 fertiggestellt gewesen. Ab dem 24. November 2001 sei das System und damit sein Vorschlag produktiv umgesetzt worden. Zur Höhe der von ihm zu beanspruchenden Prämie behauptet der Kläger unter Vorlage eines Berechnungspapiers (Bl. 35 d. A.), die Einsparung, die sich einerseits aus der Einsparung von Rechenzentrumskosten und andererseits aus der Einsparung von Mitarbeiterkapazitäten ergeben würde, belaufe sich unter Abzug der Einmalkosten für die zu erstellende Software auf jährlich mindestens € 1.868.000,--. In diesem Zusammenhang wird im einzelnen auf die Ausführungen unter Ziffer VII. im klägerischen Schriftsatz vom 13. Oktober 2003 (Bl. 83 bis 89 d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 559.888,71 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit 06. Juni 2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet zunächst, es liege bereits keine über den Rahmen des Arbeitsvertrages hinausgehende Sonderleistung vor, die prämiert werden könne. Der Kläger übe als Führungskraft eine strategische Funktion aus und er sei verpflichtet gewesen, die ihm zum Teil ohnehin im Zuge seiner Mitarbeit im Projekt zur

Einführung eines neuen EDV-Systems für die Devisenabwicklung (sog. Vertex-Projekt) bekannt gewordenen Verbesserungen auch dort einzubringen. Auch seien die Vorschläge des Klägers zwar in eine im Jahr 2002 installierte technische Plattform eingeflossen, die dann allerdings fusionsbedingt nie genutzt worden sei. Auch sei es nie zur Annahme des klägerischen Vorschlags im Bewertungsausschuss gekommen, sondern es sei in der Sitzung am 13. März 1997 beschlossen worden, die Prämierung des klägerischen Vorschlages dem Grunde und der Höhe nach von einer Machbarkeitsstudie abhängig zu machen (Beweis: 1. Kopie des Protokolles über die Sitzung des Bewertungsausschusses vom 13. März 1997 2. Zeugnis der). Für das Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 17. März 1997 sei lediglich in Ermangelung eines anderen Formulars ein in der Textverarbeitung hinterlegtes Standardschreiben verwandt worden. Letztlich bestreite die Beklagte die vom Kläger behauptet jährliche Einsparung in Höhe von € 1.868.000,--.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 21. Juli 2003 (Bl. 38 d. A.) und 12. November 2003 (Bl. 115 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten aus der Dienstvereinbarung "Vorschlagswesen" vom 01. Januar 1995 an Prämie für seinen im Jahre 1996 eingereichten Verbesserungsvorschlag „Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften“ Zahlung von € 559.888,71 brutto verlangen. Zum einen wurde dieser Verbesserungsvorschlag des Klägers in der Sitzung des Bewertungsausschusses vom 13. März 1997 angenommen. Zum anderen hat der Kläger hinsichtlich der Höhe der ihm zustehenden Prämie letztlich unwidersprochen vorgetragen, bei 30 % der jährlichen Nettoeinsparung ergebe sich ein Betrag in Höhe von € 560.400,--. Dieses Entscheidungsergebnis beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen (§ 313 Abs. 3 ZPO):

1.

Zunächst wurde der klägerische Verbesserungsvorschlag mit dem Titel „Abwicklung von Devisenhandelsgeschäften: Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften“ mit der Nummer _____ durch den bei der gebildeten Bewertungsausschuss in der Sitzung vom 13. März 1997 angenommen. Dies ergibt sich für die erkennende Kammer in aller Deutlichkeit aus dem von der Beklagten selbst vorgelegten Ergebnisprotokoll (Bl. 53 d. A.) und - ergänzend - aus dem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 17. März 1997 (Bl. 22 d. A.). Zunächst unterscheidet das Ergebnisprotokoll der Bewertungsausschuss-Sitzung vom 13. März 1997 unter der Überschrift „2. Bewertung der Vorschläge“ insgesamt vier Kategorien wie folgt:

2.1. Folgende Vorschläge werden abgelehnt:

...

2.2. Folgender Vorschlag wird zurückgestellt:

...

2.3. Folgende Vorschläge erhalten Anerkennungsprämien:

...

2.4. Folgender Vorschlag erhält eine Prämie:

Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften: DM 1.000,- (als Vorabprämie; Ermittlung des Einsparpotentials nach einer Machbarkeitsstudie ab 10/98).

Damit wurde seitens des Bewertungsausschusses am 13. März 1997 der Vorschlag des Klägers angenommen und es wurde gerade nicht, wie von der Beklagten behauptet, die Prämierung des klägerischen Vorschlags dem Grunde und der Höhe nach von der einzuholenden Machbarkeitsstudie abhängig gemacht. Hiergegen spricht klar der Wortlaut des Klammerzusatzes im Ergebnisprotokoll, der von „Vorabprämie“ und „Ermittlung des Einsparpotentials nach einer Machbarkeitsstudie ab 10/1998“ spricht. Auch wurde das Ergebnis der Bewertung des klägerischen Vorschlags gerade nicht unter der Kategorie „2.2. Folgender Vorschlag wird zurückgestellt“ aufgeführt, was, folgt man der Behauptung der Beklagten, im Falle

des Nichtentscheids über Grund und Höhe der Prämie am 13. März 1997 hätte erfolgen müssen. Dieses Ergebnis wird auch gestützt durch den insoweit eindeutigen Wortlaut des Schreibens der [redacted] an den Kläger vom 17. März 1997. Selbst wenn es sich hierbei, wie von der Beklagten behauptet, in Ermangelung eines anderen Formulars um die Benutzung eines in der Textverarbeitung hinterlegten Standardschreibens gehandelt hätte, widerspricht auch hier jedenfalls der Wortlaut des Zusatzes „PS“ eindeutig der Behauptung der Beklagten. Dem Kläger wurde darin von der [redacted] mitgeteilt, dass über die endgültige Prämienhöhe im IV. Quartal 1998 (OR-Machbarkeitsstudie) entschieden und man dann unaufgefordert auf den Kläger zukommen werde. Soweit die Beklagte sich für ihre gegenteilige Behauptung zum Beweis auf das Zeugnis der [redacted] berufen hat, ist diesem Beweisangebot in zweierlei Hinsicht nicht nachzugehen. Zum einen handelt es sich mangels konkreten Sachvortrages um das unzulässige Angebot eines Ausforschungsbeweises. Es kann nicht Sache der Beweisaufnahme sein, fehlendes Vorbringen der Partei über den Inhalt der Bewertungsentscheidung in der Sitzung des Bewertungsausschusses vom 13. März 1997 zu ersetzen. Zum anderen ist nicht ansatzweise erkennbar, warum [redacted] Zeugin hierzu überhaupt etwas aus eigener Kenntnis beitragen könnte. Ausweislich der Ausführungen unter Punkt „1. Personelles“ im Ergebnisprotokoll der Bewertungsausschuss-Sitzung vom 13. März 1997 fehlte [redacted] bei dieser Sitzung wegen Krankheit.

An diese Annahmeentscheidung des Bewertungsausschusses ist die Beklagte gebunden. Insbesondere kann sie sich nicht darauf berufen, der klägerische Verbesserungsvorschlag stelle keine über den Rahmen des Arbeitsvertrages hinausgehende Sonderleistung dar. Dies unterfällt der Prüfungskompetenz des Bewertungsausschusses. So wurde im Streitfalle die Annahme des klägerischen Verbesserungsvorschlages auch zunächst vom Bewertungsausschuss ausweislich der dem Schreiben der Beklagten vom 14. November 1996 (Bl. 90 d. A.) beigefügten Anlage (Bl. 91 und 92 d. A.) gerade mit der jetzt in den Rechtsstreit eingeführten Argumentation abgelehnt, es unterfalle zum einen der Aufgabe des Klägers als Führungskraft und seine Erkenntnisse seien zum Teil aus seiner Mitarbeit in dem Projekt und ohnehin von ihm dort einzubringen gewesen. Auf den Einspruch des Klägers hat der Bewertungsausschuss an dieser Auffassung allerdings nicht festgehalten und,

wie ausgeführt, in seiner Sitzung vom 13. März 1997 den Vorschlag des Klägers angenommen.

2.

Wurde der Verbesserungsvorschlag des Klägers durch den Bewertungsausschuss, wie oben unter 1 ausgeführt, angenommen, stellt sich die Frage nach der Höhe der zu zahlenden Prämie. In diesem Zusammenhang heißt es in Ziffer 5 Abs. 2 der Dienstvereinbarung „Vorschlagswesen“ vom 01. Januar 1995:

„Verbesserungsvorschläge mit errechenbarem Nutzen werden nach betriebswirtschaftlichen - evtl. unter Inanspruchnahme der OE Controlling/Zentraldisposition - bewertet. Die Regelprämie beträgt 30 % der Jahresnettoeinsparung.“

Zunächst steht es zwischen den Parteien nicht in Streit, dass es sich bei dem Verbesserungsvorschlag des Klägers um einen „mit errechenbarem Nutzen“ handelte.

Zur Höhe der Jahresnettoeinsparung hat der Kläger zuletzt in seinem Schriftsatz vom 13. Oktober 2003 unter Bezugnahme auf sein bereits mit der Klageschrift vorgelegtes Berechnungspapier (Bl. 35 d. A.) weiter vorgetragen, es sei mindestens durch seinen Verbesserungsvorschlag von einer Einsparung in Höhe von 12 MAK und von Rechenzentrumskosten in Höhe von € 400.000,-- , mithin insgesamt von € 1.900.000,-- auszugehen. Der Kläger hat diese Behauptung im einzelnen, insbesondere soweit es die Einsparung von Stellen und auch die sich allein in diesem Zusammenhang ergebende Reduzierung von Rechenzentrumskosten anbelangt, näher dargelegt. Diesen klägerischen Ausführungen ist die Beklagte nicht mehr entgegengetreten, so dass dieser Sachvortrag des Klägers gemäss § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt.

Auf den sich danach ergebenden Betrag von € 560.400,-- (= 30% der jährlichen Nettoeinsparung) hat sich der Kläger die von der Beklagten aufgrund Schreiben vom 17. März 1997 (Bl. 22 d. A.) bereits gezahlte „Vorab-Prämie“ in Höhe von DM 1.000,-

Damit kann es dahinstehen, ob das aufgrund der Vorschläge des Klägers modifizierte System bei der Beklagten nicht doch, wie vom Kläger behauptet, ab dem 24. November 2001 produktiv eingesetzt wurde.

Die geltend gemachten Prozesszinsen stehen dem Kläger gemäss §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB zu.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte als unterlegene Partei gemäss §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes ist gemäss §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 3 ZPO nach dem Wert der geltend gemachten Forderung zu bemessen.

Die Rechtsmittelbelehrung folgt auf der nächsten Seite.



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigt:

gegen

Prozessbevollmächtigt:

Kläger

76/03

Beklagte

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main
auf die mündliche Verhandlung vom
durch
Richter am Arbeitsgericht
ehrenamtlichen Richter
ehrenamtlichen Richter
für Recht erkannt:

Kammer
12.11.2003

- Vorsitzender -

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 559.888,71 (i.W.: Fünfhundertneunundfünfzigtausendachthundertachtundachtzig 71/100 Euro) brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit 06. Juni 2003 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 559.888,71 festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer (weiteren) Prämie für einen von ihm eingereichten Verbesserungsvorschlag.

Die Beklagte entstand im September 2001 aus der Verschmelzung von der [redacted] und der [redacted]

Bei der [redacted] wurde unter dem Datum des 01. Januar 1995 eine Dienstvereinbarung [redacted] „Vorschlagswesen“ mit dem Gesamtpersonalrat abgeschlossen, hinsichtlich deren nähere Einzelheiten auf Bl. 17 bis 21 d. A. Bezug genommen wird.

Im Juli 1996 machte der Kläger, der zu dieser Zeit bei der [redacted] als Gruppenleiter Devisenabwicklung, Fachbereich Handelsadministration beschäftigt wurde, einen Verbesserungsvorschlag mit dem Titel „Abwicklung von Devisenhandelsgeschäften: Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften“, der bei der [redacted] unter der Nummer [redacted] geführt wurde.

Mit Schreiben vom 14. November 1996 (Bl. 90 d. A.) teilte die [redacted] dem Kläger mit, dass der Bewertungsausschuss seinen Verbesserungsvorschlag geprüft und abgelehnt habe.

Mit Schreiben vom 20. November 1996 (Bl. 93 und 94 d. A.) legte der Kläger gegen diese ablehnende Entscheidung des Bewertungsausschusses Einspruch ein.

Am 13. März 1997 beschäftigte sich der Bewertungsausschuss in seiner Sitzung erneut mit der Angelegenheit. Im Ergebnisprotokoll heißt es unter anderem:

„Punkt 2.4 Folgender Vorschlag erhält eine Prämie:

96129 Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften:

DM 1.000,-- (als Vorabprämie; Ermittlung des Einsparpotentials nach einer Machbarkeitsstudie ab 10/98)“.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Ergebnisprotokolls der Bewertungsausschuss-Sitzung vom 13. März 1997 wird auf Bl. 53 d. A. Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 17. März 1997 wandte sich die _____ wie folgt an den Kläger:

„...“

Sehr geehrter

der Bewertungsausschuss für das DG BANK-Vorschlagswesen hat ihren Vorschlag geprüft.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß ihr Vorschlag angenommen wurde.

Sie erhalten eine Vorab-Prämie in Höhe von

DM 1.000,--

....“

PS: Über die endgültige Prämienhöhe wird im IV. Quartal 1998 (OR-Machbarkeitsstudie) entschieden. Wir kommen dann unaufgefordert auf Sie zu.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Schreibens der _____ an den Kläger vom 17. März 1997 wird auf Bl. 22 d. A. Bezug genommen.

Die „Vorab-Prämie“ in Höhe von DM 1.000,-- wurde von der DG Bank AG an den Kläger ausgezahlt.

Nach weiterer Korrespondenz forderte der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 31. März 2003 (Bl. 28 und 29 d. A.) die Beklagte zur Auszahlung der Prämie unter Fristsetzung bis zum 15. Mai 2003 auf, was die Beklagte mit Schreiben vom 15. Mai 2003 (Bl. 30 und 31 d. A.) ablehnte.

Mit der am 27. Mai 2003 bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main erhobenen und der Beklagten am 06. Juni 2003 (Bl. 37 d. A.) zugestellten Klage hat der Kläger von der Beklagten für seinen im Jahre 1996 eingereichten Verbesserungsvorschlag nach Verrechnung der bereits im Jahre 1997 gezahlten DM 1.000,- noch Zahlung einer Prämie in Höhe von € 559.888,71 brutto verlangt.

Der Kläger behauptet, sein Verbesserungsvorschlag sei schließlich am 17. März 1997 vom Bewertungsausschuss angenommen worden. Er behauptet weiter, die auf seinem Vorschlag basierende Programmierung sei ab dem Jahre 1999 in Auftrag gegeben worden und sei im Jahre 2001 fertiggestellt gewesen. Ab dem 24. November 2001 sei das System und damit sein Vorschlag produktiv umgesetzt worden. Zur Höhe der von ihm zu beanspruchenden Prämie behauptet der Kläger unter Vorlage eines Berechnungspapiers (Bl. 35 d. A.), die Einsparung, die sich einerseits aus der Einsparung von Rechenzentrumskosten und andererseits aus der Einsparung von Mitarbeiterkapazitäten ergeben würde, belaufe sich unter Abzug der Einmalkosten für die zu erstellende Software auf jährlich mindestens € 1.868.000,--. In diesem Zusammenhang wird im einzelnen auf die Ausführungen unter Ziffer VII. im klägerischen Schriftsatz vom 13. Oktober 2003 (Bl. 83 bis 89 d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 559.888,71 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit 06. Juni 2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet zunächst, es liege bereits keine über den Rahmen des Arbeitsvertrages hinausgehende Sonderleistung vor, die prämiert werden könne. Der Kläger übe als Führungskraft eine strategische Funktion aus und er sei verpflichtet gewesen, die ihm zum Teil ohnehin im Zuge seiner Mitarbeit im Projekt zur

Einführung eines neuen EDV-Systems für die Devisenabwicklung (sog. Vertex-Projekt) bekannt gewordenen Verbesserungen auch dort einzubringen. Auch seien die Vorschläge des Klägers zwar in eine im Jahr 2002 installierte technische Plattform eingeflossen, die dann allerdings fusionsbedingt nie genutzt worden sei. Auch sei es nie zur Annahme des klägerischen Vorschlags im Bewertungsausschuss gekommen, sondern es sei in der Sitzung am 13. März 1997 beschlossen worden, die Prämierung des klägerischen Vorschlages dem Grunde und der Höhe nach von einer Machbarkeitsstudie abhängig zu machen (Beweis: 1. Kopie des Protokolles über die Sitzung des Bewertungsausschusses vom 13. März 1997 2. Zeugnis der). Für das Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 17. März 1997 sei lediglich in Ermangelung eines anderen Formulars ein in der Textverarbeitung hinterlegtes Standardschreiben verwandt worden. Letztlich bestreite die Beklagte die vom Kläger behauptet jährliche Einsparung in Höhe von € 1.868.000,--.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 21. Juli 2003 (Bl. 38 d. A.) und 12. November 2003 (Bl. 115 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten aus der Dienstvereinbarung "Vorschlagswesen" vom 01. Januar 1995 an Prämie für seinen im Jahre 1996 eingereichten Verbesserungsvorschlag „Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften“ Zahlung von € 559.888,71 brutto verlangen. Zum einen wurde dieser Verbesserungsvorschlag des Klägers in der Sitzung des Bewertungsausschusses vom 13. März 1997 angenommen. Zum anderen hat der Kläger hinsichtlich der Höhe der ihm zustehenden Prämie letztlich unwidersprochen vorgetragen, bei 30 % der jährlichen Nettoeinsparung ergebe sich ein Betrag in Höhe von € 560.400,--. Dieses Entscheidungsergebnis beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen (§ 313 Abs. 3 ZPO):

1.

Zunächst wurde der klägerische Verbesserungsvorschlag mit dem Titel „Abwicklung von Devisenhandelsgeschäften: Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften“ mit der Nummer ... urch den bei der ... gebildeten Bewertungsausschuss in der Sitzung vom 13. März 1997 angenommen. Dies ergibt sich für die erkennende Kammer in aller Deutlichkeit aus dem von der Beklagten selbst vorgelegten Ergebnisprotokoll (Bl. 53 d. A.) und - ergänzend - aus dem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 17. März 1997 (Bl. 22 d. A.). Zunächst unterscheidet das Ergebnisprotokoll der Bewertungsausschuss-Sitzung vom 13. März 1997 unter der Überschrift „2. Bewertung der Vorschläge“ insgesamt vier Kategorien wie folgt:

2.1. Folgende Vorschläge werden abgelehnt:

...

2.2. Folgender Vorschlag wird zurückgestellt:

...

2.3. Folgende Vorschläge erhalten Anerkennungsprämien:

...

2.4. Folgender Vorschlag erhält eine Prämie:

Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften: DM 1.000,- (als Vorabprämie; Ermittlung des Einsparpotentials nach einer Machbarkeitsstudie ab 10/98).

Damit wurde seitens des Bewertungsausschusses am 13. März 1997 der Vorschlag des Klägers angenommen und es wurde gerade nicht, wie von der Beklagten behauptet, die Prämierung des klägerischen Vorschlags dem Grunde und der Höhe nach von der einzuholenden Machbarkeitsstudie abhängig gemacht. Hiergegen spricht klar der Wortlaut des Klammerzusatzes im Ergebnisprotokoll, der von „Vorabprämie“ und „Ermittlung des Einsparpotentials nach einer Machbarkeitsstudie ab 10/1998“ spricht. Auch wurde das Ergebnis der Bewertung des klägerischen Vorschlags gerade nicht unter der Kategorie „2.2. Folgender Vorschlag wird zurückgestellt“ aufgeführt, was, folgt man der Behauptung der Beklagten, im Falle

des Nichtentscheids über Grund und Höhe der Prämie am 13. März 1997 hätte erfolgen müssen. Dieses Ergebnis wird auch gestützt durch den insoweit eindeutigen Wortlaut des Schreibens der [redacted] an den Kläger vom 17. März 1997. Selbst wenn es sich hierbei, wie von der Beklagten behauptet, in Ermangelung eines anderen Formulars um die Benutzung eines in der Textverarbeitung hinterlegten Standardschreibens gehandelt hätte, widerspricht auch hier jedenfalls der Wortlaut des Zusatzes „PS“ eindeutig der Behauptung der Beklagten. Dem Kläger wurde darin von der [redacted] mitgeteilt, dass über die endgültige Prämienhöhe im IV. Quartal 1998 (OR-Machbarkeitsstudie) entschieden und man dann unaufgefordert auf den Kläger zukommen werde. Soweit die Beklagte sich für ihre gegenteilige Behauptung zum Beweis auf das Zeugnis der [redacted] berufen hat, ist diesem Beweisangebot in zweierlei Hinsicht nicht nachzugehen. Zum einen handelt es sich mangels konkreten Sachvortrages um das unzulässige Angebot eines Ausforschungsbeweises. Es kann nicht Sache der Beweisaufnahme sein, fehlendes Vorbringen der Partei über den Inhalt der Bewertungsentscheidung in der Sitzung des Bewertungsausschusses vom 13. März 1997 zu ersetzen. Zum anderen ist nicht ansatzweise erkennbar, warum [redacted] Zeugin hierzu überhaupt etwas aus eigener Kenntnis beitragen könnte. Ausweislich der Ausführungen unter Punkt „1. Personelles“ im Ergebnisprotokoll der Bewertungsausschuss-Sitzung vom 13. März 1997 fehlte [redacted] bei dieser Sitzung wegen Krankheit.

An diese Annahmeentscheidung des Bewertungsausschusses ist die Beklagte gebunden. Insbesondere kann sie sich nicht darauf berufen, der klägerische Verbesserungsvorschlag stelle keine über den Rahmen des Arbeitsvertrages hinausgehende Sonderleistung dar. Dies unterfällt der Prüfungskompetenz des Bewertungsausschusses. So wurde im Streitfalle die Annahme des klägerischen Verbesserungsvorschlages auch zunächst vom Bewertungsausschuss ausweislich der dem Schreiben der Beklagten vom 14. November 1996 (Bl. 90 d. A.) beigefügten Anlage (Bl. 91 und 92 d. A.) gerade mit der jetzt in den Rechtsstreit eingeführten Argumentation abgelehnt, es unterfalle zum einen der Aufgabe des Klägers als Führungskraft und seine Erkenntnisse seien zum Teil aus seiner Mitarbeit in dem Projekt und ohnehin von ihm dort einzubringen gewesen. Auf den Einspruch des Klägers hat der Bewertungsausschuss an dieser Auffassung allerdings nicht festgehalten und,

wie ausgeführt, in seiner Sitzung vom 13. März 1997 den Vorschlag des Klägers angenommen.

2.

Wurde der Verbesserungsvorschlag des Klägers durch den Bewertungsausschuss, wie oben unter 1 ausgeführt, angenommen, stellt sich die Frage nach der Höhe der zu zahlenden Prämie. In diesem Zusammenhang heißt es in Ziffer 5 Abs. 2 der Dienstvereinbarung „Vorschlagswesen“ vom 01. Januar 1995:

„Verbesserungsvorschläge mit errechenbarem Nutzen werden nach betriebswirtschaftlichen - evtl. unter Inanspruchnahme der OE Controlling/Zentraldisposition - bewertet. Die Regelprämie beträgt 30 % der Jahresnettoeinsparung.“

Zunächst steht es zwischen den Parteien nicht in Streit, dass es sich bei dem Verbesserungsvorschlag des Klägers um einen „mit errechenbarem Nutzen“ handelte.

Zur Höhe der Jahresnettoeinsparung hat der Kläger zuletzt in seinem Schriftsatz vom 13. Oktober 2003 unter Bezugnahme auf sein bereits mit der Klageschrift vorgelegtes Berechnungspapier (Bl. 35 d. A.) weiter vorgetragen, es sei mindestens durch seinen Verbesserungsvorschlag von einer Einsparung in Höhe von 12 MAK und von Rechenzentrumskosten in Höhe von € 400.000,-- , mithin insgesamt von € 1.900.000,-- auszugehen. Der Kläger hat diese Behauptung im einzelnen, insbesondere soweit es die Einsparung von Stellen und auch die sich allein in diesem Zusammenhang ergebende Reduzierung von Rechenzentrumskosten anbelangt, näher dargelegt. Diesen klägerischen Ausführungen ist die Beklagte nicht mehr entgegengetreten, so dass dieser Sachvortrag des Klägers gemäss § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt.

Auf den sich danach ergebenden Betrag von € 560.400,-- (= 30% der jährlichen Nettoeinsparung) hat sich der Kläger die von der Beklagten aufgrund Schreiben vom 17. März 1997 (Bl. 22 d. A.) bereits gezahlte „Vorab-Prämie“ in Höhe von DM 1.000,-

Damit kann es dahinstehen, ob das aufgrund der Vorschläge des Klägers modifizierte System bei der Beklagten nicht doch, wie vom Kläger behauptet, ab dem 24. November 2001 produktiv eingesetzt wurde.

Die geltend gemachten Prozesszinsen stehen dem Kläger gemäss §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB zu.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte als unterlegene Partei gemäss §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes ist gemäss §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 3 ZPO nach dem Wert der geltend gemachten Forderung zu bemessen.

Die Rechtsmittelbelehrung folgt auf der nächsten Seite.



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigt:

gegen

Prozessbevollmächtigt:

Kläger

76/03

Beklagte

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main
auf die mündliche Verhandlung vom
durch
Richter am Arbeitsgericht
ehrenamtlichen Richter
ehrenamtlichen Richter
für Recht erkannt:

Kammer
12.11.2003

- Vorsitzender -

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 559.888,71 (i.W.: Fünfhundertneunundfünfzigtausendachthundertachtundachtzig 71/100 Euro) brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit 06. Juni 2003 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 559.888,71 festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer (weiteren) Prämie für einen von ihm eingereichten Verbesserungsvorschlag.

Die Beklagte entstand im September 2001 aus der Verschmelzung von der [redacted] und der [redacted]

Bei der [redacted] wurde unter dem Datum des 01. Januar 1995 eine Dienstvereinbarung [redacted] „Vorschlagswesen“ mit dem Gesamtpersonalrat abgeschlossen, hinsichtlich deren nähere Einzelheiten auf Bl. 17 bis 21 d. A. Bezug genommen wird.

Im Juli 1996 machte der Kläger, der zu dieser Zeit bei der [redacted] als Gruppenleiter Devisenabwicklung, Fachbereich Handelsadministration beschäftigt wurde, einen Verbesserungsvorschlag mit dem Titel „Abwicklung von Devisenhandelsgeschäften: Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften“, der bei der [redacted] unter der Nummer [redacted] geführt wurde.

Mit Schreiben vom 14. November 1996 (Bl. 90 d. A.) teilte die [redacted] dem Kläger mit, dass der Bewertungsausschuss seinen Verbesserungsvorschlag geprüft und abgelehnt habe.

Mit Schreiben vom 20. November 1996 (Bl. 93 und 94 d. A.) legte der Kläger gegen diese ablehnende Entscheidung des Bewertungsausschusses Einspruch ein.

Am 13. März 1997 beschäftigte sich der Bewertungsausschuss in seiner Sitzung erneut mit der Angelegenheit. Im Ergebnisprotokoll heißt es unter anderem:

„Punkt 2.4 Folgender Vorschlag erhält eine Prämie:

96129 Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften:

DM 1.000,-- (als Vorabprämie; Ermittlung des Einsparpotentials nach einer Machbarkeitsstudie ab 10/98)“.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Ergebnisprotokolls der Bewertungsausschuss-Sitzung vom 13. März 1997 wird auf Bl. 53 d. A. Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 17. März 1997 wandte sich die _____ wie folgt an den Kläger:

„...“

Sehr geehrter

der Bewertungsausschuss für das DG BANK-Vorschlagswesen hat ihren Vorschlag geprüft.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß ihr Vorschlag angenommen wurde.

Sie erhalten eine Vorab-Prämie in Höhe von

DM 1.000,--

...“

PS: Über die endgültige Prämienhöhe wird im IV. Quartal 1998 (OR-Machbarkeitsstudie) entschieden. Wir kommen dann unaufgefordert auf Sie zu.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Schreibens der _____ an den Kläger vom 17. März 1997 wird auf Bl. 22 d. A. Bezug genommen.

Die „Vorab-Prämie“ in Höhe von DM 1.000,-- wurde von der DG Bank AG an den Kläger ausgezahlt.

Nach weiterer Korrespondenz forderte der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 31. März 2003 (Bl. 28 und 29 d. A.) die Beklagte zur Auszahlung der Prämie unter Fristsetzung bis zum 15. Mai 2003 auf, was die Beklagte mit Schreiben vom 15. Mai 2003 (Bl. 30 und 31 d. A.) ablehnte.

Mit der am 27. Mai 2003 bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main erhobenen und der Beklagten am 06. Juni 2003 (Bl. 37 d. A.) zugestellten Klage hat der Kläger von der Beklagten für seinen im Jahre 1996 eingereichten Verbesserungsvorschlag nach Verrechnung der bereits im Jahre 1997 gezahlten DM 1.000,- noch Zahlung einer Prämie in Höhe von € 559.888,71 brutto verlangt.

Der Kläger behauptet, sein Verbesserungsvorschlag sei schließlich am 17. März 1997 vom Bewertungsausschuss angenommen worden. Er behauptet weiter, die auf seinem Vorschlag basierende Programmierung sei ab dem Jahre 1999 in Auftrag gegeben worden und sei im Jahre 2001 fertiggestellt gewesen. Ab dem 24. November 2001 sei das System und damit sein Vorschlag produktiv umgesetzt worden. Zur Höhe der von ihm zu beanspruchenden Prämie behauptet der Kläger unter Vorlage eines Berechnungspapiers (Bl. 35 d. A.), die Einsparung, die sich einerseits aus der Einsparung von Rechenzentrumskosten und andererseits aus der Einsparung von Mitarbeiterkapazitäten ergeben würde, belaufe sich unter Abzug der Einmalkosten für die zu erstellende Software auf jährlich mindestens € 1.868.000,--. In diesem Zusammenhang wird im einzelnen auf die Ausführungen unter Ziffer VII. im klägerischen Schriftsatz vom 13. Oktober 2003 (Bl. 83 bis 89 d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 559.888,71 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit 06. Juni 2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet zunächst, es liege bereits keine über den Rahmen des Arbeitsvertrages hinausgehende Sonderleistung vor, die prämiert werden könne. Der Kläger übe als Führungskraft eine strategische Funktion aus und er sei verpflichtet gewesen, die ihm zum Teil ohnehin im Zuge seiner Mitarbeit im Projekt zur

Einführung eines neuen EDV-Systems für die Devisenabwicklung (sog. Vertex-Projekt) bekannt gewordenen Verbesserungen auch dort einzubringen. Auch seien die Vorschläge des Klägers zwar in eine im Jahr 2002 installierte technische Plattform eingeflossen, die dann allerdings fusionsbedingt nie genutzt worden sei. Auch sei es nie zur Annahme des klägerischen Vorschlags im Bewertungsausschuss gekommen, sondern es sei in der Sitzung am 13. März 1997 beschlossen worden, die Prämierung des klägerischen Vorschlages dem Grunde und der Höhe nach von einer Machbarkeitsstudie abhängig zu machen (Beweis: 1. Kopie des Protokolles über die Sitzung des Bewertungsausschusses vom 13. März 1997 2. Zeugnis der). Für das Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 17. März 1997 sei lediglich in Ermangelung eines anderen Formulars ein in der Textverarbeitung hinterlegtes Standardschreiben verwandt worden. Letztlich bestreite die Beklagte die vom Kläger behauptet jährliche Einsparung in Höhe von € 1.868.000,--.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 21. Juli 2003 (Bl. 38 d. A.) und 12. November 2003 (Bl. 115 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten aus der Dienstvereinbarung "Vorschlagswesen" vom 01. Januar 1995 an Prämie für seinen im Jahre 1996 eingereichten Verbesserungsvorschlag „Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften“ Zahlung von € 559.888,71 brutto verlangen. Zum einen wurde dieser Verbesserungsvorschlag des Klägers in der Sitzung des Bewertungsausschusses vom 13. März 1997 angenommen. Zum anderen hat der Kläger hinsichtlich der Höhe der ihm zustehenden Prämie letztlich unwidersprochen vorgetragen, bei 30 % der jährlichen Nettoeinsparung ergebe sich ein Betrag in Höhe von € 560.400,--. Dieses Entscheidungsergebnis beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen (§ 313 Abs. 3 ZPO):

1.

Zunächst wurde der klägerische Verbesserungsvorschlag mit dem Titel „Abwicklung von Devisenhandelsgeschäften: Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften“ mit der Nummer ... urch den bei der ... gebildeten Bewertungsausschuss in der Sitzung vom 13. März 1997 angenommen. Dies ergibt sich für die erkennende Kammer in aller Deutlichkeit aus dem von der Beklagten selbst vorgelegten Ergebnisprotokoll (Bl. 53 d. A.) und - ergänzend - aus dem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 17. März 1997 (Bl. 22 d. A.). Zunächst unterscheidet das Ergebnisprotokoll der Bewertungsausschuss-Sitzung vom 13. März 1997 unter der Überschrift „2. Bewertung der Vorschläge“ insgesamt vier Kategorien wie folgt:

2.1. Folgende Vorschläge werden abgelehnt:

...

2.2. Folgender Vorschlag wird zurückgestellt:

...

2.3. Folgende Vorschläge erhalten Anerkennungsprämien:

...

2.4. Folgender Vorschlag erhält eine Prämie:

Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften: DM 1.000,- (als Vorabprämie; Ermittlung des Einsparpotentials nach einer Machbarkeitsstudie ab 10/98).

Damit wurde seitens des Bewertungsausschusses am 13. März 1997 der Vorschlag des Klägers angenommen und es wurde gerade nicht, wie von der Beklagten behauptet, die Prämierung des klägerischen Vorschlags dem Grunde und der Höhe nach von der einzuholenden Machbarkeitsstudie abhängig gemacht. Hiergegen spricht klar der Wortlaut des Klammerzusatzes im Ergebnisprotokoll, der von „Vorabprämie“ und „Ermittlung des Einsparpotentials nach einer Machbarkeitsstudie ab 10/1998“ spricht. Auch wurde das Ergebnis der Bewertung des klägerischen Vorschlags gerade nicht unter der Kategorie „2.2. Folgender Vorschlag wird zurückgestellt“ aufgeführt, was, folgt man der Behauptung der Beklagten, im Falle

des Nichtentscheids über Grund und Höhe der Prämie am 13. März 1997 hätte erfolgen müssen. Dieses Ergebnis wird auch gestützt durch den insoweit eindeutigen Wortlaut des Schreibens der [redacted] an den Kläger vom 17. März 1997. Selbst wenn es sich hierbei, wie von der Beklagten behauptet, in Ermangelung eines anderen Formulars um die Benutzung eines in der Textverarbeitung hinterlegten Standardschreibens gehandelt hätte, widerspricht auch hier jedenfalls der Wortlaut des Zusatzes „PS“ eindeutig der Behauptung der Beklagten. Dem Kläger wurde darin von der [redacted] mitgeteilt, dass über die endgültige Prämienhöhe im IV. Quartal 1998 (OR-Machbarkeitsstudie) entschieden und man dann unaufgefordert auf den Kläger zukommen werde. Soweit die Beklagte sich für ihre gegenteilige Behauptung zum Beweis auf das Zeugnis der [redacted] berufen hat, ist diesem Beweisangebot in zweierlei Hinsicht nicht nachzugehen. Zum einen handelt es sich mangels konkreten Sachvortrages um das unzulässige Angebot eines Ausforschungsbeweises. Es kann nicht Sache der Beweisaufnahme sein, fehlendes Vorbringen der Partei über den Inhalt der Bewertungsentscheidung in der Sitzung des Bewertungsausschusses vom 13. März 1997 zu ersetzen. Zum anderen ist nicht ansatzweise erkennbar, warum [redacted] Zeugin hierzu überhaupt etwas aus eigener Kenntnis beitragen könnte. Ausweislich der Ausführungen unter Punkt „1. Personelles“ im Ergebnisprotokoll der Bewertungsausschuss-Sitzung vom 13. März 1997 fehlte [redacted] bei dieser Sitzung wegen Krankheit.

An diese Annahmeentscheidung des Bewertungsausschusses ist die Beklagte gebunden. Insbesondere kann sie sich nicht darauf berufen, der klägerische Verbesserungsvorschlag stelle keine über den Rahmen des Arbeitsvertrages hinausgehende Sonderleistung dar. Dies unterfällt der Prüfungskompetenz des Bewertungsausschusses. So wurde im Streitfalle die Annahme des klägerischen Verbesserungsvorschlages auch zunächst vom Bewertungsausschuss ausweislich der dem Schreiben der Beklagten vom 14. November 1996 (Bl. 90 d. A.) beigefügten Anlage (Bl. 91 und 92 d. A.) gerade mit der jetzt in den Rechtsstreit eingeführten Argumentation abgelehnt, es unterfalle zum einen der Aufgabe des Klägers als Führungskraft und seine Erkenntnisse seien zum Teil aus seiner Mitarbeit in dem Projekt und ohnehin von ihm dort einzubringen gewesen. Auf den Einspruch des Klägers hat der Bewertungsausschuss an dieser Auffassung allerdings nicht festgehalten und,

wie ausgeführt, in seiner Sitzung vom 13. März 1997 den Vorschlag des Klägers angenommen.

2.

Wurde der Verbesserungsvorschlag des Klägers durch den Bewertungsausschuss, wie oben unter 1 ausgeführt, angenommen, stellt sich die Frage nach der Höhe der zu zahlenden Prämie. In diesem Zusammenhang heißt es in Ziffer 5 Abs. 2 der Dienstvereinbarung „Vorschlagswesen“ vom 01. Januar 1995:

„Verbesserungsvorschläge mit errechenbarem Nutzen werden nach betriebswirtschaftlichen - evtl. unter Inanspruchnahme der OE Controlling/Zentraldisposition - bewertet. Die Regelprämie beträgt 30 % der Jahresnettoeinsparung.“

Zunächst steht es zwischen den Parteien nicht in Streit, dass es sich bei dem Verbesserungsvorschlag des Klägers um einen „mit errechenbarem Nutzen“ handelte.

Zur Höhe der Jahresnettoeinsparung hat der Kläger zuletzt in seinem Schriftsatz vom 13. Oktober 2003 unter Bezugnahme auf sein bereits mit der Klageschrift vorgelegtes Berechnungspapier (Bl. 35 d. A.) weiter vorgetragen, es sei mindestens durch seinen Verbesserungsvorschlag von einer Einsparung in Höhe von 12 MAK und von Rechenzentrumskosten in Höhe von € 400.000,-- , mithin insgesamt von € 1.900.000,-- auszugehen. Der Kläger hat diese Behauptung im einzelnen, insbesondere soweit es die Einsparung von Stellen und auch die sich allein in diesem Zusammenhang ergebende Reduzierung von Rechenzentrumskosten anbelangt, näher dargelegt. Diesen klägerischen Ausführungen ist die Beklagte nicht mehr entgegengetreten, so dass dieser Sachvortrag des Klägers gemäss § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt.

Auf den sich danach ergebenden Betrag von € 560.400,-- (= 30% der jährlichen Nettoeinsparung) hat sich der Kläger die von der Beklagten aufgrund Schreiben vom 17. März 1997 (Bl. 22 d. A.) bereits gezahlte „Vorab-Prämie“ in Höhe von DM 1.000,-

Damit kann es dahinstehen, ob das aufgrund der Vorschläge des Klägers modifizierte System bei der Beklagten nicht doch, wie vom Kläger behauptet, ab dem 24. November 2001 produktiv eingesetzt wurde.

Die geltend gemachten Prozesszinsen stehen dem Kläger gemäss §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB zu.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte als unterlegene Partei gemäss §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes ist gemäss §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 3 ZPO nach dem Wert der geltend gemachten Forderung zu bemessen.

Die Rechtsmittelbelehrung folgt auf der nächsten Seite.



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigt:

gegen

Prozessbevollmächtigt:

Kläger

76/03

Beklagte

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main
auf die mündliche Verhandlung vom
durch
Richter am Arbeitsgericht
ehrenamtlichen Richter
ehrenamtlichen Richter
für Recht erkannt:

Kammer
12.11.2003

- Vorsitzender -

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 559.888,71 (i.W.: Fünfhundertneunundfünfzigtausendachthundertachtundachtzig 71/100 Euro) brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit 06. Juni 2003 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 559.888,71 festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer (weiteren) Prämie für einen von ihm eingereichten Verbesserungsvorschlag.

Die Beklagte entstand im September 2001 aus der Verschmelzung von der [redacted] und der [redacted]

Bei der [redacted] wurde unter dem Datum des 01. Januar 1995 eine Dienstvereinbarung [redacted] „Vorschlagswesen“ mit dem Gesamtpersonalrat abgeschlossen, hinsichtlich deren nähere Einzelheiten auf Bl. 17 bis 21 d. A. Bezug genommen wird.

Im Juli 1996 machte der Kläger, der zu dieser Zeit bei der [redacted] als Gruppenleiter Devisenabwicklung, Fachbereich Handelsadministration beschäftigt wurde, einen Verbesserungsvorschlag mit dem Titel „Abwicklung von Devisenhandelsgeschäften: Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften“, der bei der [redacted] unter der Nummer [redacted] geführt wurde.

Mit Schreiben vom 14. November 1996 (Bl. 90 d. A.) teilte die [redacted] dem Kläger mit, dass der Bewertungsausschuss seinen Verbesserungsvorschlag geprüft und abgelehnt habe.

Mit Schreiben vom 20. November 1996 (Bl. 93 und 94 d. A.) legte der Kläger gegen diese ablehnende Entscheidung des Bewertungsausschusses Einspruch ein.

Am 13. März 1997 beschäftigte sich der Bewertungsausschuss in seiner Sitzung erneut mit der Angelegenheit. Im Ergebnisprotokoll heißt es unter anderem:

„Punkt 2.4 Folgender Vorschlag erhält eine Prämie:

96129 Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften:

DM 1.000,-- (als Vorabprämie; Ermittlung des Einsparpotentials nach einer Machbarkeitsstudie ab 10/98)“.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Ergebnisprotokolls der Bewertungsausschuss-Sitzung vom 13. März 1997 wird auf Bl. 53 d. A. Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 17. März 1997 wandte sich die _____ wie folgt an den Kläger:

„...“

Sehr geehrter

der Bewertungsausschuss für das DG BANK-Vorschlagswesen hat ihren Vorschlag geprüft.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß ihr Vorschlag angenommen wurde.

Sie erhalten eine Vorab-Prämie in Höhe von

DM 1.000,--

....

PS: Über die endgültige Prämienhöhe wird im IV. Quartal 1998 (OR-Machbarkeitsstudie) entschieden. Wir kommen dann unaufgefordert auf Sie zu.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Schreibens der _____ an den Kläger vom 17. März 1997 wird auf Bl. 22 d. A. Bezug genommen.

Die „Vorab-Prämie“ in Höhe von DM 1.000,-- wurde von der DG Bank AG an den Kläger ausgezahlt.

Nach weiterer Korrespondenz forderte der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 31. März 2003 (Bl. 28 und 29 d. A.) die Beklagte zur Auszahlung der Prämie unter Fristsetzung bis zum 15. Mai 2003 auf, was die Beklagte mit Schreiben vom 15. Mai 2003 (Bl. 30 und 31 d. A.) ablehnte.

Mit der am 27. Mai 2003 bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main erhobenen und der Beklagten am 06. Juni 2003 (Bl. 37 d. A.) zugestellten Klage hat der Kläger von der Beklagten für seinen im Jahre 1996 eingereichten Verbesserungsvorschlag nach Verrechnung der bereits im Jahre 1997 gezahlten DM 1.000,- noch Zahlung einer Prämie in Höhe von € 559.888,71 brutto verlangt.

Der Kläger behauptet, sein Verbesserungsvorschlag sei schließlich am 17. März 1997 vom Bewertungsausschuss angenommen worden. Er behauptet weiter, die auf seinem Vorschlag basierende Programmierung sei ab dem Jahre 1999 in Auftrag gegeben worden und sei im Jahre 2001 fertiggestellt gewesen. Ab dem 24. November 2001 sei das System und damit sein Vorschlag produktiv umgesetzt worden. Zur Höhe der von ihm zu beanspruchenden Prämie behauptet der Kläger unter Vorlage eines Berechnungspapiers (Bl. 35 d. A.), die Einsparung, die sich einerseits aus der Einsparung von Rechenzentrumskosten und andererseits aus der Einsparung von Mitarbeiterkapazitäten ergeben würde, belaufe sich unter Abzug der Einmalkosten für die zu erstellende Software auf jährlich mindestens € 1.868.000,--. In diesem Zusammenhang wird im einzelnen auf die Ausführungen unter Ziffer VII. im klägerischen Schriftsatz vom 13. Oktober 2003 (Bl. 83 bis 89 d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 559.888,71 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit 06. Juni 2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet zunächst, es liege bereits keine über den Rahmen des Arbeitsvertrages hinausgehende Sonderleistung vor, die prämiert werden könne. Der Kläger übe als Führungskraft eine strategische Funktion aus und er sei verpflichtet gewesen, die ihm zum Teil ohnehin im Zuge seiner Mitarbeit im Projekt zur

Einführung eines neuen EDV-Systems für die Devisenabwicklung (sog. Vertex-Projekt) bekannt gewordenen Verbesserungen auch dort einzubringen. Auch seien die Vorschläge des Klägers zwar in eine im Jahr 2002 installierte technische Plattform eingeflossen, die dann allerdings fusionsbedingt nie genutzt worden sei. Auch sei es nie zur Annahme des klägerischen Vorschlags im Bewertungsausschuss gekommen, sondern es sei in der Sitzung am 13. März 1997 beschlossen worden, die Prämierung des klägerischen Vorschlages dem Grunde und der Höhe nach von einer Machbarkeitsstudie abhängig zu machen (Beweis: 1. Kopie des Protokolles über die Sitzung des Bewertungsausschusses vom 13. März 1997 2. Zeugnis der). Für das Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 17. März 1997 sei lediglich in Ermangelung eines anderen Formulars ein in der Textverarbeitung hinterlegtes Standardschreiben verwandt worden. Letztlich bestreite die Beklagte die vom Kläger behauptet jährliche Einsparung in Höhe von € 1.868.000,--.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 21. Juli 2003 (Bl. 38 d. A.) und 12. November 2003 (Bl. 115 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten aus der Dienstvereinbarung "Vorschlagswesen" vom 01. Januar 1995 an Prämie für seinen im Jahre 1996 eingereichten Verbesserungsvorschlag „Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften“ Zahlung von € 559.888,71 brutto verlangen. Zum einen wurde dieser Verbesserungsvorschlag des Klägers in der Sitzung des Bewertungsausschusses vom 13. März 1997 angenommen. Zum anderen hat der Kläger hinsichtlich der Höhe der ihm zustehenden Prämie letztlich unwidersprochen vorgetragen, bei 30 % der jährlichen Nettoeinsparung ergebe sich ein Betrag in Höhe von € 560.400,--. Dieses Entscheidungsergebnis beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen (§ 313 Abs. 3 ZPO):

1.

Zunächst wurde der klägerische Verbesserungsvorschlag mit dem Titel „Abwicklung von Devisenhandelsgeschäften: Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften“ mit der Nummer ... urch den bei der ... gebildeten Bewertungsausschuss in der Sitzung vom 13. März 1997 angenommen. Dies ergibt sich für die erkennende Kammer in aller Deutlichkeit aus dem von der Beklagten selbst vorgelegten Ergebnisprotokoll (Bl. 53 d. A.) und - ergänzend - aus dem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 17. März 1997 (Bl. 22 d. A.). Zunächst unterscheidet das Ergebnisprotokoll der Bewertungsausschuss-Sitzung vom 13. März 1997 unter der Überschrift „2. Bewertung der Vorschläge“ insgesamt vier Kategorien wie folgt:

2.1. Folgende Vorschläge werden abgelehnt:

...

2.2. Folgender Vorschlag wird zurückgestellt:

...

2.3. Folgende Vorschläge erhalten Anerkennungsprämien:

...

2.4. Folgender Vorschlag erhält eine Prämie:

Optimierung, Fehlervermeidung, Kostensenkung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei der Bearbeitung von Devisenhandelsgeschäften: DM 1.000,- (als Vorabprämie; Ermittlung des Einsparpotentials nach einer Machbarkeitsstudie ab 10/98).

Damit wurde seitens des Bewertungsausschusses am 13. März 1997 der Vorschlag des Klägers angenommen und es wurde gerade nicht, wie von der Beklagten behauptet, die Prämierung des klägerischen Vorschlags dem Grunde und der Höhe nach von der einzuholenden Machbarkeitsstudie abhängig gemacht. Hiergegen spricht klar der Wortlaut des Klammerzusatzes im Ergebnisprotokoll, der von „Vorabprämie“ und „Ermittlung des Einsparpotentials nach einer Machbarkeitsstudie ab 10/1998“ spricht. Auch wurde das Ergebnis der Bewertung des klägerischen Vorschlags gerade nicht unter der Kategorie „2.2. Folgender Vorschlag wird zurückgestellt“ aufgeführt, was, folgt man der Behauptung der Beklagten, im Falle

des Nichtentscheids über Grund und Höhe der Prämie am 13. März 1997 hätte erfolgen müssen. Dieses Ergebnis wird auch gestützt durch den insoweit eindeutigen Wortlaut des Schreibens der [redacted] an den Kläger vom 17. März 1997. Selbst wenn es sich hierbei, wie von der Beklagten behauptet, in Ermangelung eines anderen Formulars um die Benutzung eines in der Textverarbeitung hinterlegten Standardschreibens gehandelt hätte, widerspricht auch hier jedenfalls der Wortlaut des Zusatzes „PS“ eindeutig der Behauptung der Beklagten. Dem Kläger wurde darin von der [redacted] mitgeteilt, dass über die endgültige Prämienhöhe im IV. Quartal 1998 (OR-Machbarkeitsstudie) entschieden und man dann unaufgefordert auf den Kläger zukommen werde. Soweit die Beklagte sich für ihre gegenteilige Behauptung zum Beweis auf das Zeugnis der [redacted] berufen hat, ist diesem Beweisangebot in zweierlei Hinsicht nicht nachzugehen. Zum einen handelt es sich mangels konkreten Sachvortrages um das unzulässige Angebot eines Ausforschungsbeweises. Es kann nicht Sache der Beweisaufnahme sein, fehlendes Vorbringen der Partei über den Inhalt der Bewertungsentscheidung in der Sitzung des Bewertungsausschusses vom 13. März 1997 zu ersetzen. Zum anderen ist nicht ansatzweise erkennbar, warum [redacted] Zeugin hierzu überhaupt etwas aus eigener Kenntnis beitragen könnte. Ausweislich der Ausführungen unter Punkt „1. Personelles“ im Ergebnisprotokoll der Bewertungsausschuss-Sitzung vom 13. März 1997 fehlte [redacted] bei dieser Sitzung wegen Krankheit.

An diese Annahmeentscheidung des Bewertungsausschusses ist die Beklagte gebunden. Insbesondere kann sie sich nicht darauf berufen, der klägerische Verbesserungsvorschlag stelle keine über den Rahmen des Arbeitsvertrages hinausgehende Sonderleistung dar. Dies unterfällt der Prüfungskompetenz des Bewertungsausschusses. So wurde im Streitfalle die Annahme des klägerischen Verbesserungsvorschlages auch zunächst vom Bewertungsausschuss ausweislich der dem Schreiben der Beklagten vom 14. November 1996 (Bl. 90 d. A.) beigefügten Anlage (Bl. 91 und 92 d. A.) gerade mit der jetzt in den Rechtsstreit eingeführten Argumentation abgelehnt, es unterfalle zum einen der Aufgabe des Klägers als Führungskraft und seine Erkenntnisse seien zum Teil aus seiner Mitarbeit in dem Projekt und ohnehin von ihm dort einzubringen gewesen. Auf den Einspruch des Klägers hat der Bewertungsausschuss an dieser Auffassung allerdings nicht festgehalten und,

wie ausgeführt, in seiner Sitzung vom 13. März 1997 den Vorschlag des Klägers angenommen.

2.

Wurde der Verbesserungsvorschlag des Klägers durch den Bewertungsausschuss, wie oben unter 1 ausgeführt, angenommen, stellt sich die Frage nach der Höhe der zu zahlenden Prämie. In diesem Zusammenhang heißt es in Ziffer 5 Abs. 2 der Dienstvereinbarung „Vorschlagswesen“ vom 01. Januar 1995:

„Verbesserungsvorschläge mit errechenbarem Nutzen werden nach betriebswirtschaftlichen - evtl. unter Inanspruchnahme der OE Controlling/Zentraldisposition - bewertet. Die Regelprämie beträgt 30 % der Jahresnettoeinsparung.“

Zunächst steht es zwischen den Parteien nicht in Streit, dass es sich bei dem Verbesserungsvorschlag des Klägers um einen „mit errechenbarem Nutzen“ handelte.

Zur Höhe der Jahresnettoeinsparung hat der Kläger zuletzt in seinem Schriftsatz vom 13. Oktober 2003 unter Bezugnahme auf sein bereits mit der Klageschrift vorgelegtes Berechnungspapier (Bl. 35 d. A.) weiter vorgetragen, es sei mindestens durch seinen Verbesserungsvorschlag von einer Einsparung in Höhe von 12 MAK und von Rechenzentrumskosten in Höhe von € 400.000,-- , mithin insgesamt von € 1.900.000,-- auszugehen. Der Kläger hat diese Behauptung im einzelnen, insbesondere soweit es die Einsparung von Stellen und auch die sich allein in diesem Zusammenhang ergebende Reduzierung von Rechenzentrumskosten anbelangt, näher dargelegt. Diesen klägerischen Ausführungen ist die Beklagte nicht mehr entgegengetreten, so dass dieser Sachvortrag des Klägers gemäss § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt.

Auf den sich danach ergebenden Betrag von € 560.400,-- (= 30% der jährlichen Nettoeinsparung) hat sich der Kläger die von der Beklagten aufgrund Schreiben vom 17. März 1997 (Bl. 22 d. A.) bereits gezahlte „Vorab-Prämie“ in Höhe von DM 1.000,-

Damit kann es dahinstehen, ob das aufgrund der Vorschläge des Klägers modifizierte System bei der Beklagten nicht doch, wie vom Kläger behauptet, ab dem 24. November 2001 produktiv eingesetzt wurde.

Die geltend gemachten Prozesszinsen stehen dem Kläger gemäss §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB zu.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte als unterlegene Partei gemäss §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes ist gemäss §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 3 ZPO nach dem Wert der geltend gemachten Forderung zu bemessen.

Die Rechtsmittelbelehrung folgt auf der nächsten Seite.